



II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 05.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin wird im Gebührentarif und in der Beschreibung der öffentlichen Leistung wie folgt geändert:

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
7.	Erteilungen von Sondernutzungserlaubnissen	10,00 €
	Für Erteilungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	25,00 €
11.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach Baugesetzbuch	35,00 €
22.	Erteilung einer Genehmigung zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	35,00 €
24.	Erteilen von Auskünften über archivierte/ verfristete Personenstandseinträge bzw. Gewährung eines Einsichtrechtes je Eintrag	8,00 €
25.	Suchen von archivierten/ verfristeten Personenstandseinträgen je angefangene ¼ Stunde	25,00 €

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin vom 20.01.2011 tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 17.12.2018

Stadt Eutin
– Der Bürgermeister –

Gez. Carsten Behnk